

**Zeichenerklärung**

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

**Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans**

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Straßen- und Verkehrsflächen

Wasserflächen

Grenze Landschaftsschutzgebiet

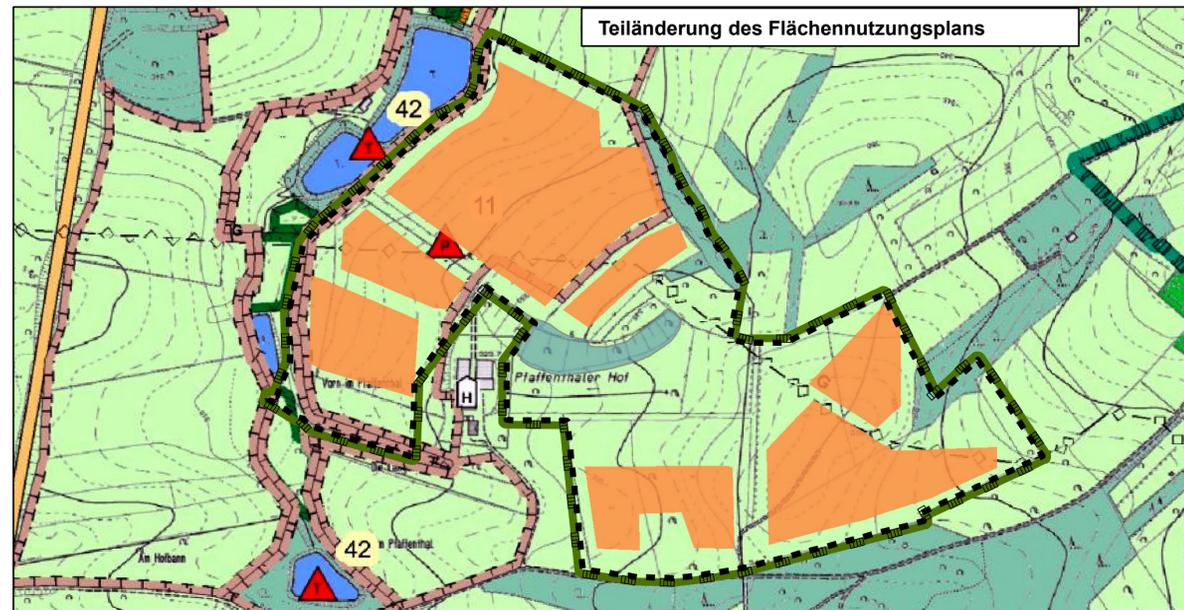
Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG

Biotopflächen nach §25 SNG

Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Schutz angrenzender sensibler Bereiche

Verlegung eines Teiches in den Nebenschluss

Hofstelle



**Teiländerung des Flächennutzungsplans**

Sondergebiet „Agrophotovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“

**Hinweis:**

Die PV-Anlage des Solarparks Pfaffenthaler Hof ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Dementsprechend entfällt ab diesem Zeitpunkt die Darstellung Sondergebiet und wird durch die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft ersetzt.

Neue Grenzziehung Landschaftsschutzgebiet

**Geplante Grenzziehung nachrichtlich aus:**  
Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG L 4 03 04 Ottweiler, Steinbach, Ostertal im Rahmen des Vorhabens „Solarpark Pfaffenthaler Hof“

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Straßen- und Verkehrsflächen

Wasserflächen

Grenze Landschaftsschutzgebiet

Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG

Biotopflächen nach §25 SNG

Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Schutz angrenzender sensibler Bereiche

Verlegung eines Teiches in den Nebenschluss

Hofstelle



**Rechtsgrundlagen**

Für die Verfahrensdurchführung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Landesbauordnung (LBO)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, 760).

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010. - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30. Oktober 2002. -Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 2002 S. 2494, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art.1 iVm Art.5 des Gesetze Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 Amtsbl\_09,3)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018.

**Verfahrensvermerke**

1. Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat mit Beschluss vom 19.02.2019 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

2. Der Beschluss, die Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 05.07.2019 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler ortsüblich bekanntgemacht worden.

3. Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung vom 27.06.2019 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen. Der Beschluss ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler am 05.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

4. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08. Juli 2019 bis einschl. 19. August 2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2019 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung des parallel offen gelegten Bebauungsplans nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 19. August 2019 zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern.

5. Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für die Flächennutzungsplanteiländerung, sowie das Stellen eines Antrags auf Ausgliederung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aus dem Landschaftsschutzgebiet beschlossen.

7. Das Zielabweichungsverfahren zu den Zielen eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ durch die Stadt Ottweiler beantragt. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde mit Raumordnerischem Entscheid (Abschlussbescheid) vom 28.09.2021 des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az.: OBB 11-2021 /Na) stattgegeben. Die Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) ist vertretbar; die Grundzüge des LEP werden dadurch nicht berührt.

8. Die Annahme des Entwurfs aus der Frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler am 10.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

9. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022 öffentlich ausgelegt. Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.12.2021 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2021 von der Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange erhalten bis einschließlich 31.01.2022 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

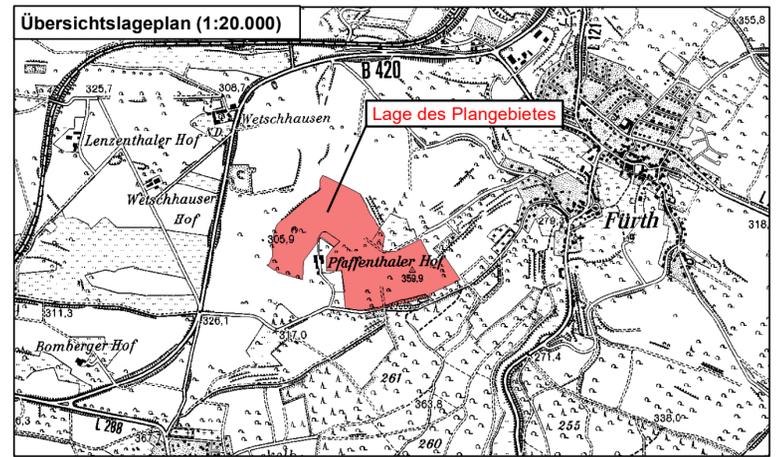
10. Die Einleitung des Verfahrens zur Ausgliederung des Geltungsbereichs aus den Landschaftsschutzgebiet LSG L 4 03 04 Ottweiler, Steinbach, Ostertal wird parallel durch die Stadt Ottweiler mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Ref. D/1 beantragt.



## Stadt Ottweiler

### Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich "Solarpark Pfaffenthaler Hof"

**- Entwurf -**



Maßstab <b>1:5.000</b> (im Original)	Projekt <b>2019-06</b>	Planformat <b>665 x 297</b>
Verfahrensstand <b>Entwurf zur Offenlage</b>	Datum <b>Dezember 2021</b>	Bearbeitung <b>K. Doering</b>

Planbearbeitung: **IFÖNA GmbH**  
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH  
Hugenottenstraße 58  
66333 Völklingen-Ludweiler  
Tel: 06898-943960  
Fax: 06898-943962  
e-mail: info@ifona.de

in Zusammenarbeit mit:  
  
Next 2 Sun GmbH  
Trierer Str. 22  
66663 Merzig